VERORDNUNG (EG) Nr. 2630/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1891/94 [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission [4], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 [5], sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Weinalkohol der Destillation gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, der sich im Besitz der italienischen, französischen und spanischen Interventionsstellen befindet, sollte wegen der hohen Lagerkosten durch einfache Ausschreibungen verkauft werden.

Der Alkohol sollte deshalb im Rahmen einfacher Ausschreibungen nach Drittländern der Karibik und Mittelamerikas, in Länder also, von denen keine Störungen des Marktes für Alkohol und alkoholische Getränke auszugehen drohen, ausgeführt und dort im Sektor Kraftstoffe endgültig verwendet werden.

Angesichts der hohen Verkaufsmenge empfiehlt es sich jedoch, die für derartige Ausschreibungen erforderlichen Sicherheiten und ihre Anwendung anzupassen. Durch eine Übernahmesicherheit ist zu gewährleisten, daß der Alkohol vor Inkrafttreten der Bestimmungen ausgeführt wird, die im Rahmen der Uruguay-Runde für landwirtschaftlichen Alkohol festgelegt wurden. Da in den genannten Ländern der Karibik und Mittelamerikas gegebenenfalls große Alkoholmengen gelagert werden, ist auch die Übernahmegarantie zu erhöhen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 betreffend die Zeitpunkte, die für die im Sektor Wein anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse maßgebend sind, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 legt die landwirtschaftlichen Kurse fest, mit denen die im Rahmen einfacher Ausschreibungen vorgesehenen Zahlungen und Sicherheiten in Landeswährung umzurechnen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Durch die einfachen Ausschreibungen Nrn. 151/94 EG, 152/94 EG, 153/94 EG, 154/94 EG, 155/94 EG, 156/94 EG, 157/94 EG, 158/94 EG und 159/94 EG werden insgesamt 2 200 000 hl Alkohol verkauft, die aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 stammen und sich im Besitz der italienischen, französischen und spanischen Interventionsstellen befinden.

(2) Die einfachen Ausschreibungen Nrn. 151/94 EG, 152/94 EG und 153/94 EG betreffen jeweils 200 000, 200 000 und 375 000 hl Alkohol zu 100 % vol.

Die einfachen Ausschreibungen Nrn. 154/94 EG, 155/94 EG und 156/94 EG betreffen jeweils 250 000, 200 000 und 200 000 hl Alkohol zu 100 % vol.

Die einfachen Ausschreibungen Nrn. 157/94 EG, 158/94 EG und 159/94 EG betreffen jeweils 300 000, 175 000 und 300 000 hl Alkohol zu 100 % vol.

Artikel 2

Der zum Verkauf angebotene Alkohol

— ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft bestimmt;

— ist einzuführen und zu dehydratisieren:

  — im Rahmen der einfachen Ausschreibungen Nrn. 151/94 EG, 152/94 EG und 153/94 EG in Costa Rica;

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 42.
(3) ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 19.

— im Rahmen der einfachen Ausschreibungen Nrn. 154/94 EG, 155/94 EG und 156/94 EG in
  — Guatemala,
  — Honduras, einschließlich der Swan-Inseln,
  — El Salvador;
— im Rahmen der einfachen Ausschreibungen Nrn. 157/94 EG, 158/94 EG und 159/94 EG in
  — St. Christoph und Nevis,
  — Bahamas,
  — Dominikanische Republik,
  — Antigua und Barbuda,
  — Dominica,
  — Britische Jungferninseln und Montserrat,
  — Jamaika,
  — St. Lucia,
  — St. Vincent, einschließlich der nördlichen Grenadinen,
  — Barbados,
  — Trinidad und Tobago,
  — Belize,
  — Grenada, einschließlich der südlichen Grenadinen,
  — Aruba,
  — Niederländische Antillen: Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin,
  — Guyana,
  — Amerikanische Jungferninseln;
— ist ausschließlich im Sektor Kraftstoffe zu verwenden.

Artikel 3

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind im Anhang angegeben.

Artikel 4

Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 377/93, inbesondere der Artikel 13 bis 16 und 30 bis 38.

Artikel 5

(1) Die Teilnahmesicherheit gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 beläuft sich auf 3 ECU/hl Alkohol zu 100 % vol und ist für die Gesamtmenge zu stellen, die im Rahmen einer Ausschreibung gemäß Artikel 1 zum Verkauf angeboten wird.

Die Aufrechterhaltung eines Angebots nach Ablauf der Angebotsfrist sowie die Stellung einer Übernahmesicherheit bilden für die Teilnahmesicherheit die Hauptforderungen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

Die Teilnahmesicherheit wird unverzüglich freigegeben, wenn das Angebot abgelehnt wird bzw. der Zuschlagsempfänger die im vorstehenden Unterabsatz genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Innerhalb von zwanzig Tagen, ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung der Kommissionsentscheidung über die Alkoholzuteilung an gerechnet, weist der Zuschlagsempfänger den Interventionsstellen, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, die Stellung einer Sicherheit nach, durch die die ordnungsgemäße Ausfuhr des Alkohols gewährleistet werden soll, der Gegenstand der betreffenden Ausschreibung ist.

Diese Sicherheit beläuft sich auf 10 ECU/hl Alkohol zu 100 % vol und ist für die Gesamtmenge zu stellen, die im Rahmen einer Ausschreibung gemäß dieser Verordnung zum Verkauf angeboten wird.

Diese Sicherheit wird von den Interventionsstellen, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, für jede Alkoholmenge freigegeben, die das Zollgebiet der Gemeinschaft gemäß dem gemeinschaftlichen Zollrecht nachweislich verlassen hat.

Die tatsächliche Ausfuhr des im Rahmen der genannten Ausschreibungen zugeschlagenen Alkohols ist, bezogen auf die Sicherheit für die ordnungsgemäße Übernahme, eine Hauptforderung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

(3) Die Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung beläuft sich auf 25 ECU/hl Alkohol zu 100 % vol.

Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 wird diese Sicherheit im Rahmen einer Ausschreibung gemäß Artikel 1 für jede Alkoholmenge gestellt, für die ein Abholschein vorgelegt wird.

Der Zuschlagsempfänger weist die Stellung der Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung den betreffenden Interventionsstellen spätestens am Tag der Erteilung eines Abholscheins für die betreffende Alkoholmenge nach.

Diese Sicherheit wird gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 freigegeben.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, und der Zuschlagsempfänger arbeiten einen genauen Zeitplan für die tatsächliche Übernahme des Alkohols aus. Dieser Zeitplan ist der Kommission innerhalb eines Monats, vom Tag des Eingangs der Mitteilung der Kommissionsentscheidung über die Alkoholzuteilung an gerechnet, zum Zweck der Koordinierung der tatsächlichen Übernahmen gemäß dieser Verordnung mitzuteilen.

(2) Der Zuschlagsempfänger bezahlt den ihm zugeschlagenen Alkohol und übernimmt die Diebstahl-, Verlust- und Vernichtungsrisiken, die im Rahmen der in dieser Verordnung genannten Ausschreibung bestehen, sowie die mit der Alkohollagerung zusammenhängenden

Kosten innerhalb einer Frist, die unter Berücksichtigung der ausgeschriebenen Alkoholmenge so zu bestimmen ist, daß auf jede Teilmenge von 75 000 hl Alkohol zu 100 % vol ein Monat entfällt. Diese Frist läuft ab dem Ende des ersten Monats, vom Tag des Eingangs der Mitteilung der Kommissionsentscheidung über die Alkoholzuteilung an gerechnet. Die tatsächliche Ausfuhr des betreffenden Alkohols muß spätestens am 26. Juni 1995 abgeschlossen werden.

(3) Nach der Bezahlung einer auf 1 hl Alkohol zu 100 % vol genau bestimmten Alkoholmenge stellt die Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, für die entsprechende Menge einen Abholschein aus. Das Eigentum des in einem Abholschein ausgewiesenen Alkohols geht mit der Übergabe dieses Scheins auf den Käufer über, die betreffende Menge gilt ab diesem Zeitpunkt als ausgelagert.

Ein Abholschein wird für mindestens 5 000 hl ausgestellt. Ausnahmen von dieser Regel bilden die in den Mitgliedstaaten jeweils letzten Übernahmen.

Artikel 7

Ein gültiges Angebot umfaßt den Ort der Endverwendung des zuzuschlagenden Alkohols und die Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten. Ferner muß ein Angebot eine Erklärung des Bieters einschließen, nach der er mit einem Marktbeteiligten des Brennstoffsektors in einem in Artikel 2 genannten Drittland zwingende Verpflichtungen eingegangen ist und dieser sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydratisieren und zur ausschließlichen Verwendung im Brennstoffsektor auszuführen.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 36 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 kann der Alkohol, der sich in den Behältnissen befindet, welche die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 mitteilen, und der für die in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zur Verfügung gestellt wird, insbesondere aus logistischen Gründen von den Interventionsstellen, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, im Einvernehmen mit der Kommission ersetzt oder mit anderem Alkohol, der bei der Interventionsstelle angeliefert wird, vermischt werden, bis der diesen Alkohol betreffende Abholschein ausgestellt ist.

Artikel 9

(1) Die Zuschlagsempfänger der einfachen Ausschreibungen Nrn. 151/94 EG, 152/94 EG und 153/94 EG und der einfachen Ausschreibungen Nrn. 154/94 EG, 155/94 EG und 156/94 EG können untereinander einvernehmlich in jeweils einem Mitgliedstaat eine jeweils gleich große Menge Alkohol aus den genannten Fässern zur Verwendung für die Bestimmungen tauschen, die im Rahmen der entsprechenden Ausschreibungen einzuhalten sind.

(2) Die Zuschlagsempfänger der einfachen Ausschreibungen Nrn. 157/94 EG, 158/94 EG und 159/94 EG können untereinander einvernehmlich in jeweils einem Mitgliedstaat eine jeweils gleich große Menge Alkohol aus den genannten Fässern zur Verwendung für die Bestimmungen tauschen, die im Rahmen der entsprechenden Ausschreibungen einzuhalten sind.

(3) Ein derartiger Tausch berührt nicht die Verpflichtungen der beteiligten Zuschlagsempfänger, insbesondere nicht den zu zahlenden Preis, die Übernahmefristen und die Verwendung des ihnen zugeschlagenen Alkohols gemäß der betreffenden Ausschreibungsbekanntmachung.

(4) Zuschlagsempfänger, die einen derartigen Tausch vornehmen wollen, müssen die beteiligten Interventionsstellen darüber vorher in Kenntnis setzen.

(5) Hat ein derartiger Tausch Auswirkungen auf die Einhaltung der zeitlichen Planung der tatsächlichen Übernahme des Alkohols, ist die Planung unverzüglich anzupassen und die Planungsänderung der Kommission sofort mitzuteilen.

(6) Ein derartiger Tausch darf sich nicht auf die Gesamtmengen Alkohol auswirken, die im Rahmen der Ausschreibungen Nrn. 151/94 EG, 152/94 EG und 153/94 EG und der Ausschreibungen Nrn. 154/94 EG, 155/94 EG und 156/94 EG und der Ausschreibungen Nrn. 157/94 EG, 158/94 EG und 159/94 EG zum Verkauf angeboten werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 151/94 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Villarrobledo	25	11 897	39	Rohalkohol
	Villarrobledo	22	39 014	39	Rohalkohol
	Villarrobledo	17	42 241	39	Rohalkohol
	Villarrobledo	20	41 813	39	Rohalkohol
	Tarancón	C-6	11 563	39	Rohalkohol
	Tarancón	D-6	26 317	39	Rohalkohol
	Tarancón	C-7	27 155	39	Rohalkohol
	Insgesamt		200 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 200 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

   Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

   — entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet

   — oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 151/94 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 14. November 1994 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

   a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 151/94 EG;

   b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

   c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der Brennstoffe zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

   — SENPA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel. 347 65 00, Telex 23427 SENPA, Telefax 521 98 32).

   Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. **Zuschlag**

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 25 ECU/hl Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 152/94 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Villarrobledo	28	43 657	39	Neutraler Alkohol
	Tarancón	C-4	3 165	35 + 36	Neutraler Alkohol
	Villarrobledo	18	42 700	39	Rohalkohol
	Villarrobledo	19	42 268	39	Rohalkohol
	Tarancón	C-8	26 498	39	Rohalkohol
	Tarancón	C-5	26 508	39	Rohalkohol
	Tarancón	C-6	15 204	39	Rohalkohol
	Insgesamt		200 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 200 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

   Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

   — entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet

   — oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 152/94 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 14. November 1994 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

   a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 152/94 EG;

   b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der Brennstoffe zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen :

— SENPA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel. 347 65 00, Telex 23427 SENPA, Telefax 521 98 32).

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. **Zuschlag**

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 25 ECU/hl Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 153/94 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Dist. Tampieri SpA		15 000	35	Neutraler Alkohol
	Dist. Villapana SpA		5 775	35	Neutraler Alkohol
	Dist. Lorenzo snc		10 000	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Bonollo snc		2 500	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Ind. chimica valenzana		3 000	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Esposito snc		2 500	36	Neutraler Alkohol
	Dist. Del Salento SpA		5 000	35	Neutraler Alkohol
	Dist. Ind. ital. alcole snc		4 272	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Palma SpA		2 228	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Bertolino SpA		10 000	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Neri Srl		45 000	35	Rohalkohol
	Dist. Neri Srl		10 000	39	Rohalkohol
	Dist. Bonollo snc		24 325	35	Rohalkohol
	Dist. Bonollo snc		21 500	39	Rohalkohol
	Dist. Caviro Scrl		15 000	35	Rohalkohol
	Dist. Caviro Scrl		30 000	39	Rohalkohol
	Dist. Villapana SpA		15 000	35	Rohalkohol
	Dist. Tampieri SpA		10 000	35	Rohalkohol
	Dist. D'Auria SpA		10 500	39	Rohalkohol
	Dist. Mazzari SpA		10 000	39	Rohalkohol
	Dist. Di Trani SpA		5 000	35	Rohalkohol
	Dist. Di Trani SpA		10 000	39	Rohalkohol
	Dist. De Luca snc		10 000	35	Rohalkohol
	Dist. Balice snc		15 000	35	Rohalkohol
	Dist. Del Sud SpA		3 000	36	Rohalkohol
	Dist. Palma SpA		17 000	39	Rohalkohol
	Dist. Palma SpA		10 000	39	Rohalkohol
	Dist. DI.CO.VI.SA. Scrl		900	35	Rohalkohol
	Dist. Enodistil SpA		10 000	35	Rohalkohol
	Dist. Enodistil SpA		21 500	39	Rohalkohol
	Dist. Kronion Scrl		5 500	35	Rohalkohol
	Dist. GE.DIS. SpA		15 500	39	Rohalkohol
	Insgesamt		375 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 375 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

   Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

   — entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet

   — oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 153/94 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 14. November 1994 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

   a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 153/94 EG;

   b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

   c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor Brennstoffe zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

   — EIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. 47 49 91, Telex 620331, 620252, 613003, Telefax 445 39 40, 495 39 40).

   Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 25 ECU/hl Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 154/94 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tarancón	F-2	22 357	35 und 36	Rohalkohol
	Tarancón	E-3	26 009	35 und 36	Rohalkohol
	Tarancón	E-4	26 125	35 und 36	Rohalkohol
	Tarancón	F-6	26 021	35 und 36	Rohalkohol
	Tarancón	F-8	25 709	35 und 36	Rohalkohol
	Tarancón	F-3	26 704	39	Rohalkohol
	Villarrobledo	15	42 623	39	Rohalkohol
	Villarrobledo	14	28 372	39	Rohalkohol
	Villarrobledo	25	1 399	39	Rohalkohol
	Tarancón	B-9	24 681	35 und 36	Neutraler Alkohol
	Insgesamt		250 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 250 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

   Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

   — entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet

   — oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 154/94 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 14. November 1994 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

   a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 154/94 EG;

   b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

   c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der Brennstoffe zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

   — SENPA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel. 347 65 00, Telex 23427 SENPA, Telefax 521 98 32).

   Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 25 ECU/hl Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 155/94 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Dist. Caviro Scrl		5 000	35	Neutraler Alkohol
	Dist. Centro Adriatico SpA		6 000	35	Neutraler Alkohol
	Dist. S.A.P.T.S. SpA		8 500	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Palma SpA		3 795	35	Neutraler Alkohol
	Dist. D. Auria SpA		8 000	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Bocchino snc		3 900	35	Rohalkohol
	Dist. Neri Srl		20 000	35	Rohalkohol
	Dist. Neri Srl		13 000	39	Rohalkohol
	Dist. Caviro Scrl		21 500	35	Rohalkohol
	Dist. Caviro Scrl		32 500	39	Rohalkohol
	Dist. Di Lorenzo snc		10 000	35	Rohalkohol
	Dist. Di Trani SpA		4 905	35	Rohalkohol
	Dist. De Luca		15 000	35	Rohalkohol
	Dist. Palma SpA		15 500	39	Rohalkohol
	Dist. DI.CO.VI.SA. Scrl		900	35	Rohalkohol
	Dist. Enodistil SpA		10 500	35	Rohalkohol
	Dist. Bertolino		16 000	39	Rohalkohol
	Dist. Vinum		5 000	36	Rohalkohol
	Insgesamt		200 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 200 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

   Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

   — entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet

   — oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 155/94 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 14. November 1994 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

   a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 155/94 EG;

   b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

   c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Betrag für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der Brennstoffe zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

   — EIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. 47 49 91, Telex 620331, 620252, 613003, Telefax 445 39 40, 495 39 40).

   Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 25 ECU/hl Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 156/94 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
FRANKREICH	Miroline Terre-plein Nord 14600 Honfleur		28 407	35 und 36	Rohal- kohol (+ 92 % vol)
	Longuefuye 53200 Château- Gontier		171 593	35 und 36	Rohal- kohol (+ 92 % vol)
	Insgesamt		200 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in französischen Franken von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 200 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

   Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

   — entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet

   — oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 156/94 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 14. 11. 1994 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

   a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 156/94 EG;

   b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

   c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der Brennstoffe zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen :

   — SAV par délégation de l'Onivins, zone industrielle, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. 57 51 03 03, Telex 572025, Telefax 57 25 07 25).

   Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 25 ECU/hl Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 157/94 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
1. FRANKREICH	Longuefuye 53200 Château-Gontier		20 332	35 + 36	Rohalkohol (+ 92 % vol)
	Deulep Boulevard Chanzy 30800 Saint-Gilles-du-Gard		26 909	35 + 36	Rohalkohol (+ 92 % vol)
	Provence Mazout 43, avenue Georges-Brassens 1230 Port-Saint-Louis-du-Rhône		1 260	35 + 36	Rohalkohol (+ 92 % vol)
	Verniers Route de Cuxac 11100 Narbonne		51 499	35 + 36	Rohalkohol (+ 92 % vol)
	Insgesamt		100 000		
2. ITALIEN	Dist. D'Auria SpA		2 000	35	Neutraler Alkohol
	Dist. Cipriani snc		7 200	35	Neutraler Alkohol
	Dist. Sacchetto snc		810	35	Neutraler Alkohol
	Dist. Sacchetto snc		820	36	Neutraler Alkohol
	Dist. Saie SpA		9 000	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Sapis SpA		8 500	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Palma SpA		3 000	35	Neutraler Alkohol
	Dist. Neri Srl		24 000	35	Rohalkohol
	Dist. Cipriani snc		5 000	35	Rohalkohol
	Dist. Bonollo snc		26 175	35	Rohalkohol
	Dist. Bonollo snc		14 000	39	Rohalkohol
	Dist. Distercoop Scrl		10 500	39	Rohalkohol
	Dist. Mazzari SpA		20 500	39	Rohalkohol
	Dist. Balice snc		15 000	36	Rohalkohol
	Dist. Di Trani SpA		5 095	35	Rohalkohol
	Dist. Di Trani SpA		5 000	39	Rohalkohol
	Dist. F. Palma SpA		11 800	39	Rohalkohol
	Dist. DICO.VI.SA Scrl		600	35	Rohalkohol
	Dist. Bertolino SpA		10 000	35	Rohalkohol
	Dist. Kronion Scrl		16 000	39	Rohalkohol
	Dist. Vinum SpA		5 000	39	Rohalkohol
	Insgesamt		200 000		
	Total		300 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in italienischen Lire oder französischen Franken von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 300 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

   Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

   — entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet

   — oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 157/94 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 14. November 1994 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

   a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 157/94 EG;

   b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

   c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die zu der mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der Brennstoffe zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit für die jeweilige Angebotsmenge beizufügen:

   — SAV par délégation de l'Onivins, zone industrielle, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel.: 57 51 03 03; Telex: 572 025; Telefax: 57 25 07 25).

   — EIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. 47 49 91, Telex 620331, 620252, 613003, Telefax 445 39 40, 495 39 40).

   Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 25 ECU/hl Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 158/94 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Dist. Vinal SpA		3 600	35	Neutraler Alkohol
	Dist. Mazzari SpA		5 000	35	Neutraler Alkohol
	Dist. Saig SpA		3 000	39	Neutraler Alkohol
	Dist. D'Auria		2 000	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Bonollo SpA		2 000	39	Neutraler Alkohol
	Dist. S.A.P.I.S. SpA		2 000	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Bertolino SpA		9 500	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Neri Srl		21 500	35	Rohalkohol
	Dist. Soc. vin. Adriatica		7 000	35	Rohalkohol
	Dist. Lav. soc. vin. Modena		7 100	35	Rohalkohol
	Dist. Mazzari SpA		15 500	35	Rohalkohol
	Dist. Bonollo SpA		35 000	39	Rohalkohol
	Dist. Deta SpA		3 000	39	Rohalkohol
	Dist. Rodi Srl		5 000	35	Rohalkohol
	Dist. Del Sud SpA		7 000	36	Rohalkohol
	Dist. Di Trani SpA		15 000	39	Rohalkohol
	Dist. Di Trani SpA		11 200	39	Rohalkohol
	Dist. DI. CO. VI. SA. Scrl		600	35	Rohalkohol
	Dist. GE. DIS. SpA		20 000	39	Rohalkohol
	Insgesamt		175 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 175 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

   Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

   — entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet

   — oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 158/94 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 14. November 1994 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

   a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 158/94 EG;

   b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

   c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der Brennstoffe zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

   — EIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. 47 49 91, Telex 620331, 620252, 613003, Telefax 445 39 40, 495 39 40).

   Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 25 ECU/hl Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 159/94 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tomelloso	1	46 485	35 und 36	Rohalkohol
	Villarrobledo	29	43 025	35 und 36	Rohalkohol
	Villarrobledo	25	30 000	39	Rohalkohol
	Tarancón	E-1	26 156	35 und 36	Rohalkohol
	Tarancón	E-2	23 254	35 und 36	Rohalkohol
	Tarancón	F-1	26 185	35 und 36	Rohalkohol
	Tarancón	F-2	3 688	35 und 36	Rohalkohol
	Villarrobledo	7	13 847	39	Neutraler Alkohol
	Villarrobledo	9	43 348	39	Neutraler Alkohol
	Villarrobledo	11	44 012	39	Neutraler Alkohol
	Insgesamt		300 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 300 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

   Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

   — entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet

   — oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 159/94 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 14. 11. 1994 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

   a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 159/94 EG;

   b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

   c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der Brennstoffe zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

   — SENPA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel. 347 65 00, Telex 23427 SENPA, Telefax 521 98 32).

   Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 25 ECU/hl Alkohol von 100 % vol nach.